

Damit was passiert, wenn was passiert.

Corona-Krise: Kurzarbeitergeld und betriebliche Altersvorsorge

Aufgrund der Corona-Krise hat die Regierung den Zugang zum Kurzarbeitergeld notwendigerweise vereinfacht. Das Thema Kurzarbeitergeld hat somit plötzlich eine große Bedeutung für Firmen und für deren Arbeitnehmer. In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu wissen, wie mit der betrieblichen Altersvorsorge in diesen schwierigen Zeiten umgegangen werden kann.

Kurz für Sie die wichtigsten Informationen:

Was ist Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld?

Kurzarbeit, also Kürzung der regelmäßigen Arbeitszeit, muss seitens des Arbeitgebers bei der zuständigen Agentur für Arbeit angezeigt werden. Ziel ist, die Arbeitsplätze zu erhalten, obwohl die aktuelle Situation des Betriebes Entlassungen notwendig machen würde.

Das **Kurzarbeitergeld** (kurz: Kug) ist eine Leistung der Bundesagentur für Arbeit. Mit dem Kug soll der Verdienstaufschlag eines Arbeitnehmers im Falle von Kurzarbeit zumindest teilweise ausgeglichen werden. Der Anspruch auf Kug besteht für längstens zwölf Monate.

Was bedeutet Kurzarbeitergeld bei einer Entgeltumwandlung?

Kurzarbeitergeld wegen Reduzierung der Arbeitszeit:

Wird über Kurzarbeit die Beschäftigungszeit reduziert, so kann die Entgeltumwandlung aus dem reduzierten Bruttogehalt unverändert fortbestehen. Auf Basis der Entgeltumwandlung ist auch der Zuschuss des Arbeitgebers zur Entgeltumwandlung zu zahlen.

Kurzarbeitergeld wegen Freistellung von der Arbeit:

Wird der Beschäftigungsgrad durch die Kurzarbeit dagegen auf 0 reduziert, so ist keine Entgeltumwandlung mehr möglich. Es wird kein Gehalt mehr gezahlt, sondern eine so genannte Lohnersatzleistung.

Was tun bei einer arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersvorsorge?

Sofern durch die Kurzarbeit die Arbeitszeit reduziert wird und Kurzarbeitergeld und Gehalt ausgezahlt wird, läuft die arbeitgeberfinanzierte bAV i. d. R. weiter. Ggf. sollten hier die Zusagen überprüft werden, insbesondere, wenn der Beitrag des Arbeitgebers von dem aktuellen Gehalt abhängt.

Erfolgt durch die Kurzarbeit eine komplette Freistellung, so muss bei einer arbeitgeberfinanzierten bAV die Zusage geprüft werden. Oft wird die Beitragszahlung des Arbeitgebers an eine Entgeltzahlung geknüpft – findet diese Zahlung nicht mehr statt, so könnte es ggf. zu einer Beitragsfreistellung kommen.

Zusammenfassung:

	Kurzarbeitergeld ersetzt Gehalt	Kurzarbeitergeld ergänzt Gehalt
bAV durch Entgeltumwandlung (und Arbeitgeberzuschuss)	<ul style="list-style-type: none">→ Weiterführung mit eigenen Beiträgen→ Beitragsfreistellung	<ul style="list-style-type: none">→ Vertrag kann weiter bespart werden
Arbeitgeberfinanzierte bAV	<ul style="list-style-type: none">→ Beitragsfreistellung durch den Arbeitgeber könnte möglich sein→ Prüfung der Zusage für Aussage erforderlich	<ul style="list-style-type: none">→ Vertrag läuft weiter.→ Bei Gehaltsabhängigkeit ggf. Prüfung der Zusage erforderlich

→ Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner:

